

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 20

325

31. August 2005

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes</i> . . . . .	325	
<i>Änderung der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)</i> . . . . .	333	
<i>Richtlinien für die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Abschluss eines „Befähigungsnachweises“</i> . . . . .	335	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Krankenpflegestation der Evang. Kirchengemeinde Onolzheim auf die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster</i> . . . . .	336	
		338
		340
		341
		342
		343
		343
		343

## Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes

vom 9. Juli 2005

### Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Überschrift:  
„Aufgaben der Kirchengemeinde“
2. § 2 erhält die Überschrift:  
„Körperschaft des öffentlichen Rechts“
3. § 3 erhält die Überschrift:  
„Gesamtkirchengemeinden“
4. § 4 erhält die Überschrift:  
„Fortbestand bisheriger Kirchengemeinden“
5. § 5 erhält die Überschrift:  
„Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) § 6 erhält die Überschrift:  
„Kirchengemeindeglieder“
  - b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
  
„Versehen Ehegatten verschiedene Pfarrstellen, so ist jeder in der Kirchengemeinde Mitglied, für die die Pfarrstelle errichtet oder der sie zugeordnet ist. Ihre Familienangehörigen sind Mitglied in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.“
7. § 6 a erhält die Überschrift:  
„Ummeldungen von Kirchengemeindegliedern“
8. § 7 erhält die Überschrift:  
„Entscheidung über die Mitgliedschaft“
9. § 8 erhält die Überschrift:  
„Rechte der Kirchengemeindeglieder“
10. § 9 erhält die Überschrift:  
„Pflichten der Kirchengemeindeglieder“

11. § 10 wird aufgehoben.
12. § 11 erhält die Überschrift:  
„Zusammensetzung des Kirchengemeinderats“
13. § 12 erhält die Überschrift:  
„Zahl der Gewählten, Zuwahl“
14. § 13 erhält die Überschrift:  
„Unechte Teilortswahl, Wohnbezirke“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) § 14 erhält die Überschrift:  
„Amtszeit“
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt fortgeführt:  
  
„; ebenso bleiben sie als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde Mitglied in einem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat oder einem Engeren Rat einer Gesamtkirchengemeinde bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.“
16. § 15 erhält die Überschrift:  
„Aufgaben“
17. § 16 erhält die Überschrift:  
„Leitung der Gemeinde“
18. § 17 erhält die Überschrift:  
„Örtliche Gottesdienstordnung“
19. § 18 erhält die Überschrift:  
„Haushaltsführung, Stiftungen, Steuervertretung“
20. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) § 19 erhält die Überschrift:  
„Äußere Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen“
- b) § 19 erhält folgende Fassung:  
„Der Kirchengemeinderat handhabt die äußere Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen.“
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) § 20 erhält die Überschrift:  
„Nutzung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen“
- b) In § 20 werden die Worte „der dazugehörenden“ gestrichen.
22. § 21 erhält die Überschrift:  
„Sitzungen des Kirchengemeinderats, Öffentlichkeit“
23. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) § 22 erhält die Überschrift:  
„Pflicht zur Einberufung des Kirchengemeinderats“
- b) § 22 erhält folgende Fassung:  
  
„Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies
1. ein Drittel der Mitglieder,
  2. die oder der gewählte Vorsitzende,
  3. die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer oder
  4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu einem Gegenstand ihres oder seines Arbeitsbereichs
- unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.“
24. § 23 erhält die Überschrift:  
„Vorsitzende des Kirchengemeinderats“
25. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) § 24 erhält die Überschrift:  
„Geschäftsführung der Kirchengemeinde“
- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
  
„Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Kirchengemeinderat nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderats oder dem Ausscheiden der oder des gewählten Vorsitzenden nicht innerhalb einer vom Dekanatamt gesetzten Frist eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.“
26. § 25 erhält die Überschrift:  
„Beschlussfähigkeit“
27. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) § 26 erhält die Überschrift:  
„Beratende Teilnahme“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
  
„Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Eine beabsichtigte Teilnahme soll so früh wie möglich mitgeteilt werden.“

28. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) § 27 erhält die Überschrift:  
„Ausschluss wegen Befangenheit“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Kirchengemeinde“ eingefügt:  
  
„oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht und für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt“
29. § 28 erhält die Überschrift:  
„Beschlussfassung“
30. § 29 erhält die Überschrift:  
„Schriftliches Verfahren“
31. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) § 30 erhält die Überschrift:  
„Niederschrift“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
  
„(2) Der Kirchengemeinderat bestellt innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte oder aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Der Kirchengemeinderat kann während seiner Amtszeit jederzeit eine neue Schriftführerin oder einen neuen Schriftführer bestellen.“
32. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) § 31 erhält die Überschrift:  
„Verschwiegenheitspflicht“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „beratend“ die Worte „oder als Schriftführerin oder als Schriftführer“ eingefügt.
33. § 32 erhält die Überschrift:  
„Gemeindeversammlung“
34. § 32 a erhält die Überschrift:  
„Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern“
35. § 33 erhält die Überschrift:  
„Verlust der Mitgliedschaft“
36. § 34 erhält die Überschrift:  
„Auflösung des Kirchengemeinderats“
37. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) § 35 erhält die Überschrift:  
„Ortskirchliche Verwaltung“
- b) An Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
  
„Wird eine Kirchengemeinde aus den Mitgliedern im Gebiet von zwei oder mehr bisherigen Kirchengemeinden neu gebildet und werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden als ortskirchliche Verwaltung eingesetzt, so muss eine Neuwahl nicht vor der nächsten allgemeinen Kirchenwahl stattfinden.“
38. § 36 erhält die Überschrift:  
„Entscheidung bei Beschlussunfähigkeit“
39. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) § 37 erhält die Überschrift:  
„Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger“
- b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:  
  
„(8) Für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen teilnimmt, wenn sie oder er dem Kirchengemeinderat nicht angehört. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung durch einvernehmliche Entscheidung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Kirchengemeinderat kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.“
40. § 38 erhält die Überschrift:  
„Aufgaben der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers“
41. Es wird folgender § 38 a eingefügt:  
  
„§ 38 a  
Ehrenamtliche Mitarbeit
- (1) Die Kirchengemeinde beruft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr Dienst wird von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche gefördert und geschützt. Sie sollen in geeigneter Weise in ihre Arbeit eingeführt werden.
- (2) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst dienen auf je eigene Weise der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und sind aufeinander bezogen.

- (3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen.
- (4) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.“
42. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) § 39 erhält die Überschrift:  
„Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“
- b) An Absatz 1 wird der Satz angefügt:  
„Für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben können die Aufgaben nach Satz 1 einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen werden.“
43. § 40 erhält die Überschrift:  
„Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamte“
44. § 41 erhält die Überschrift:  
„Vermögensverwaltung“
45. § 42 erhält die Überschrift:  
„Haftung des Kirchengemeinderats“
46. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) § 43 erhält die Überschrift:  
„Haushalt der Kirchengemeinde, Genehmigung und Auflegung“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Haushalt der Kirchengemeinde wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Sätze 2 und 3:  
„Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber dem Kirchengemeinderat eine eigene Stellungnahme abgeben. Den Mitgliedern und den nach § 11 Abs. 5 beratend Teilnehmenden soll der Entwurf des Haushaltsplans zugehen, bevor er beraten und festgestellt wird.“
47. § 44 erhält die Überschrift:  
„Kirchensteuerzuweisung und Ortskirchensteuer“
48. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) § 47 erhält die Überschrift:  
„Jahresrechnung“
- b) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„Den Mitgliedern und den nach § 11 Abs. 5 beratend Teilnehmenden sollen die Ergebnisse der Jahresrechnung zugehen, bevor diese beraten und festgestellt wird. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist.“
49. § 48 erhält die Überschrift:  
„Kirchliche Denkmale, Kunstwerke, Urkunden und Akten“
50. § 49 erhält die Überschrift:  
„Aufsicht über die Kirchengemeinde“
51. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) § 50 erhält die Überschrift:  
„Genehmigungsvorbehalte“
- b) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Begründung“ die Worte „und Änderung“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Punkt folgende Nr. 13 eingefügt:  
„; 13. beim Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“
52. § 51 erhält die Überschrift:  
„Bildung einer Gesamtkirchengemeinde“
53. § 52 erhält die Überschrift:  
„Gesamtkirchengemeinderat“
54. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) § 53 erhält die Überschrift:  
„Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, dass ein verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat gebildet wird. Seine Mitglieder sind

1. von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, darunter in der Regel die beiden, mindestens aber eine oder einer der Vorsitzenden,
2. die Dekanin oder der Dekan in Dekanatsorten, soweit sie oder er nicht nach Nummer 1 Mitglied ist,
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde und
4. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde, wenn die Ortssatzung dies vorsieht.

Ist nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer der beteiligten Kirchengemeinden Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat, wird sie oder er in dieser Funktion von der oder dem anderen Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen kann die Ortssatzung vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat sind, werden eingeladen und können beratend teilnehmen.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen.“

- d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieser Versammlung der Kirchengemeinderäte kann in der Ortssatzung die Aufgabe übertragen werden, die erste Wahl der oder des Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde und der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach einer allgemeinen Kirchenwahl durchzuführen. Ist eine dieser Wahlen nicht innerhalb von vier Monaten nach der allgemeinen Kirchenwahl durchgeführt, so wählt insoweit der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat. Er ist auch für die erforderlichen Nach- und Neuwahlen während der weiteren Amtszeit zuständig.“

55. § 54 erhält die Überschrift:  
„Engerer Rat“

56. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) § 55 erhält die Überschrift:  
„Verwaltungsausschüsse“
- b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorgesehen werden, dass aus den beteiligten Kirchengemeinden eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gewählt werden muss.“

57. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) § 56 erhält die Überschrift:  
„Beschließende Ausschüsse“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei beschließenden Ausschüssen darf ihre Zahl ein Drittel der Mitglieder nicht überschreiten. Hat eine Kirchengemeinde durch kirchenrechtliche Vereinbarung Aufgaben von anderen Kirchengemeinden übernommen, so gelten deren aus der Mitte ihrer Kirchengemeinderäte entsandten Vertreterinnen und Vertreter in einem beschließenden Ausschuss der übernehmenden Kirchengemeinde als dem Kirchengemeinderat angehörend. Dies gilt entsprechend bei der Übernahme von Aufgaben vom Kirchenbezirk oder einem kirchlichen Verband. Im beschließenden Ausschuss einer Gesamtkirchengemeinde mit verkleinertem Gesamtkirchengemeinderat (§ 53) kann, abgesehen von der Regelung nach Satz 2, die Hälfte der Mitglieder aus den Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte gewählt werden, auch soweit sie nicht Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats sind.“

58. Es wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a  
Parochieausschüsse

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken oder mehreren Gottesdienstorten, in denen die unechte Teilortswahl nach § 13 Abs. 1 oder die Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 Abs. 2 stattfindet, können nach § 56 Abs. 1 Parochieausschüsse gebildet werden, denen alle Aufgaben des Kirchengemeinderats nach der Kirchengemeindeordnung übertragen werden, die nur die jeweilige Parochie oder den jeweiligen Teilort oder Wohnbezirk betreffen und die übertragbar sind. Die Ortssatzung kann einzelne Zuständigkeiten ausnehmen.

Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wahlbezirk gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder

aus dem Teilort oder Wahlbezirk bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“

59. Es wird folgender § 56 b eingefügt:

„§ 56 b

Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen der Kirchengemeinden

(1) Soweit innerhalb einer Kirchengemeinde größere rechtlich unselbständige Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen bestehen, für deren Arbeitsbereich der Oberkirchenrat eine Rahmenordnung erlassen hat, kann die Kirchengemeinde durch Ortssatzung diesen Gruppen, Kreisen, Werken oder Einrichtungen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. In der Ortssatzung ist festzulegen,

1. welche Aufgaben übertragen werden,
2. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Gruppe, den Kreis, das Werk oder die Einrichtung innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
3. ob die Feststellung eines Sonderhaushaltsplans, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
4. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt wird.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren.

(2) Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Den Gremien der Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die nach Absatz 1 Satz 3

Nr. 1 übertragene Aufgabe der Kirchengemeinde unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.“

60. § 57 erhält die Überschrift:

„Geschäftsführung in der Gesamtkirchengemeinde“

61. § 58 erhält die Überschrift:

„Ortssatzungen“

62. § 59 erhält die Überschrift:

„Militärkirchengemeinden“

63. § 60 erhält die Überschrift:

„Ausführungsverordnung“

64. Die arabisch nummerierten Zwischenüberschriften in den Abschnitten II, IV und VI der Kirchengemeindeordnung werden aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Überschrift:

„Aufgaben des Kirchenbezirks“

2. § 2 erhält die Überschrift:

„Neubildung und Aufhebung von Kirchenbezirken“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält die Überschrift:

„Kirchenbezirkssynode“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:

„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendwerks.“

c) An Absatz 4 wird der Satz angefügt:

„Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält die Überschrift:

- „Gewählte und zugewählte Mitglieder der Bezirkssynode“
- b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Durch Bezirkssatzung können persönliche Stellvertreter vorgesehen werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) § 5 erhält die Überschrift:  
„Amtszeit“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Wahl oder Nachwahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihrer Amtszeit als Kirchengemeinderat, eine Zuwahl auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl.“
6. § 6 erhält die Überschrift:  
„Mitgliedschaft als Ehrenamt“
7. § 7 erhält die Überschrift:  
„Aufgaben der Bezirkssynode“
8. § 8 erhält die Überschrift:  
„Vorbehaltsaufgaben bei der Vermögensverwaltung“
9. § 9 erhält die Überschrift:  
„Sitzungen der Bezirkssynode“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) § 10 erhält die Überschrift:  
„Vorsitzende der Bezirkssynode, Leitung und Ablauf der Sitzungen“
- b) Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
- „(7) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die von der oder dem Vorsitzenden und einer oder einem weiteren Synodalen unterschrieben wird.
- (8) Die Bezirkssynode bestellt innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus ihrer Mitte oder aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Die Bezirkssynode kann während ihrer Amtszeit jederzeit eine neue Schriftführerin oder einen neuen Schriftführer bestellen.“
11. § 11 erhält die Überschrift:  
„Bekanntmachung der Sitzungen“
12. § 12 erhält die Überschrift:  
„Gottesdienstliche Feier“
13. § 13 erhält die Überschrift:  
„Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Bezirkssynode“
14. § 14 erhält die Überschrift:  
„Beschließende Ausschüsse“
15. § 15 erhält die Überschrift:  
„Öffentlichkeit der Sitzungen, beratende Teilnahme“
16. § 15 a erhält die Überschrift:  
„Entsprechende Anwendung von Regelungen der Kirchengemeindeordnung“
17. § 16 erhält die Überschrift:  
„Kirchenbezirksausschuss“
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) § 17 erhält die Überschrift:  
„Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses“
- b) An Absatz 1 Nr. 6 werden folgende Worte angefügt:
- „; für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben kann er diese Aufgaben statt an zwei oder mehr Personen einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen.“
19. § 18 erhält die Überschrift:  
„Vorsitz und Verfahren im Kirchenbezirksausschuss“
20. § 19 erhält die Überschrift:  
„Vertretung des Kirchenbezirks“
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) § 20 erhält die Überschrift:  
„Haushalt des Kirchenbezirks“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Haushalt des Kirchenbezirks wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.“
- c) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner kann zu dem aufgestellten

- Haushaltsplan gegenüber der Bezirkssynode eine eigene Stellungnahme abgeben.
22. § 21 erhält die Überschrift:  
„Umlage“
23. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) § 22 erhält die Überschrift:  
„Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner“
- b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
  
„Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist.“
- c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:  
  
„(8) Für die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode, des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnimmt, in denen die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner Mitglied ist, wenn sie oder er nicht selbst Mitglied ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Ausschuss kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.“
24. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) § 23 erhält die Überschrift:  
„Einsicht in den Haushaltsplan“
- b) Nach dem Wort „Bezirkssynode“ werden die Worte eingefügt: „und den nach § 15 Abs. 3 beratend Teilnehmenden“
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
  
„Ihnen sollen der Entwurf des Haushaltsplans und die Ergebnisse der Jahresrechnung zugehen, bevor diese beraten und festgestellt werden.“
25. § 24 erhält die Überschrift:  
„Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte“
26. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) § 25 erhält die Überschrift:  
„Genehmigungsvorbehalte“
- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Begründung“ die Worte „und Änderung“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 wird vor dem Punkt folgende Nr. 11 eingefügt:  
  
„11. beim Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.“
27. § 26 erhält die Überschrift:  
„Kirchenbezirk Stuttgart“
28. § 27 erhält die Überschrift:  
„Bezirkssatzungen“
29. § 28 erhält die Überschrift:  
„Ausführungsverordnung“

### Artikel 3

#### Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

§ 4 Abs. 9 des Kirchlichen Verbandsgesetzes vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25), erhält folgende Fassung:

„(9) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, dem Vorstand, dem kollegialen Organ nach Absatz 1 Satz 2 und den beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Mitglieder, die noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, werden vom Dekan, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat, in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.“

Für Vertreter von mitarbeitenden Rechtsträgern, die keine zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann der Oberkirchenrat im Einzelfall oder in der Satzung Ausnahmen von dem Erfordernis der Wählbarkeit und der Verpflichtung nach Satz 2 zulassen.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Bekanntmachung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Kirchengemeindeordnung und die Kirchenbe-

zirksordnung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Stuttgart, den 21. Juli 2005

Dr. Gerhard Maier

## **Änderung der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Juli 2005 AZ 74.20 Nr. 505

Die Landessynode hat gemäß § 8 Absatz 2 Kirchensteuerordnung folgende Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Rupp

### **Änderung der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)**

#### **Artikel 1**

Die Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369), mit Änderung vom 30. März 2001 (Abl. 59 S. 294), ergänzt durch Beschluss der Landessynode vom 23. November 1998 (Abl. 58 S. 160), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 116) und durch Beschluss der Landessynode vom 8. August 2003 (Abl. 60 S. 309) werden wie folgt geändert:

1) Abschnitt V. wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Sätze 2 und 3 werden durch die Sätze ersetzt:

„Der Verteilbetrag wird auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Dabei wird der strukturellen Verschiedenheit der Kirchenbezirke, soweit sie zu unterschiedlichen Anforderungen an die kirchliche Arbeit und unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen führt, entsprechend Anlage 1 Rechnung getragen.“

b) Nr. 2 wird gestrichen.

c) Nr. 3 wird Nr. 2.

2) Nach Abschnitt IX. wird eingefügt:

„Anlage 1: Aufteilung des Verteilbetrags nach Abschnitt V. 2.“

#### **I. Festlegung der Soll-Zuweisungsbeträge für die Kirchenbezirke**

1. Für jeden Kirchenbezirk wird jährlich ein Soll-Zuweisungsbetrag ermittelt. Hierzu werden vom Verteilbetrag nach Maßgabe von Abschnitt V. 1. der Verteilgrundsätze
  - a) 76,6636352494 % nach Maßgabe der nachfolgend unter 2. aufgeführten Regelung nach der Zahl der Gemeindeglieder,
  - b) 14,9372058639 % nach der Zahl der Kirchengemeinden nach Maßgabe der nachfolgend unter 3. getroffenen näheren Regelung,
  - c) 4,7998321725 % auf Kirchenbezirke mit Städten mit Großstadtfunktion nach Maßgabe der nachfolgend unter 4. getroffenen näheren Regelung und
  - d) 3,5993267142 % als gleicher Sockelbetrag für jeden Kirchenbezirk verteilt.
2. a) Von der nach Abschnitt I. 1. a) dieser Regelung zu verteilenden Geldsumme wird zunächst an die Kirchenbezirke mit mehr als 60.000 Gemeindegliedern ein Betrag für jedes Gemeindeglied verteilt, das der Kirchenbezirk mehr hat. Der Betrag wird auf 20 € angesetzt und ab dem Jahr 2006 einschließlich entsprechend dem Verteilbetrag verringert oder erhöht.
- b) Die verbleibende Geldsumme wird auf die Kirchenbezirke nach der Zahl ihrer gesamten Gemeindeglieder verteilt.
3. Die nach Abschnitt I. 1. b) dieser Regelung zu verteilende Geldsumme wird auf die Kirchenbezirke nach der gewichteten Zahl der am 1. Januar 2004 zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden verteilt. Gesamtkirchengemeinden sind keine Kirchengemeinden im Sinne dieser Regelung.

Kirchengemeinden zählen, wenn sie nach den den Zuweisungsbeträgen von 2005 zugrunde liegenden Gemeindegliederzahlen

- bis zu 399 Gemeindeglieder hatten,  
mit dem Faktor 0,75,
- von 400 bis 2.999 Gemeindeglieder hatten,  
mit dem Faktor 1,00,
- von 3.000 bis 4.999 Gemeindeglieder hatten,  
mit dem Faktor 1,50,
- von 5.000 bis 5.999 Gemeindeglieder hatten,  
mit dem Faktor 2,00,
- 6.000 Gemeindeglieder oder mehr hatten,  
mit dem Faktor 2,50.

Soweit Kirchengemeinden bei der Änderung der Grenzen von Kirchenbezirken einem anderen Kirchenbezirk zugeordnet werden, zählen sie vom Zeitpunkt der Zuordnung mit dem für die Gemeinde zum 1. Januar 2004 festgelegten Faktor beim neuen Kirchenbezirk.

4. Von der nach Abschnitt I. 1. c) dieser Regelung zu verteilenden Geldsumme erhalten
  - a) der Kirchenbezirk Stuttgart einen Betrag, der 2,0650496201 % des Verteilbetrags entspricht (Zuschlag Landeshauptstadt Zentrum),
  - b) die Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen gleiche Beträge, die zusammen 0,8821879201 % des Verteilbetrags entsprechen (Zuschlag Landeshauptstadt Rand),
  - c) die Kirchenbezirke Heilbronn, Reutlingen und Ulm gleiche Beträge, die zusammen 0,8821879201 % des Verteilbetrags entsprechen (Großstadtzuschlag),
  - d) die Kirchenbezirke Esslingen, Ludwigsburg, Tübingen gleiche Beträge, der Kirchenbezirk Tuttlingen für Schwenningen den halben Betrag, die zusammen 0,6175315441 % des Verteilbetrags entsprechen (Zuschlag für kleinere Großstädte),
  - e) der Kirchenbezirk Ravensburg einen vollen, die Kirchenbezirke Aalen, Schwäbisch Gmünd und Heidenheim je ein Drittel eines Betrags; die Beträge entsprechen zusammen 0,3528751681 % des Verteilbetrags (Zuschlag für Oberzentren).
5. Werden Kirchenbezirke aufgehoben und ihre Kirchengemeinden zu neuen Kirchenbezirken zusammengeschlossen oder anderen Kirchenbezirken angeschlossen, so werden die bisherigen Kirchenbezirke im Blick auf die Kirchensteuerzuweisung als fortbestehend angesehen und dem neuen Kirchenbezirk die Summe der

Zuweisungsbeträge der aufgehobenen Kirchenbezirke anteilig zugewiesen. Maßstab ist die Höhe der Kirchensteuerzuweisungen an die jeweiligen Kirchengemeinden im Jahr vor der Aufhebung ohne einmalige Sonderzuweisungen. Dies gilt auch für den zum 1. Januar 2008 gebildeten Kirchenkreis Stuttgart.

## II. Übergangsregelungen zur Einführung der Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I.

1. Die jährlichen Zuweisungsbeträge nach den bis 31. Dezember 2005 geltenden Regelungen werden schrittweise an die Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I. dieser Regelung angeglichen.
  - a) Ausgangsbeträge  
Es werden Ausgangsbeträge ermittelt, indem die Zuweisungsbeträge der Kirchenbezirke für das Jahr 2005 jährlich im selben Verhältnis verringert oder erhöht werden, in dem sich die Gemeindegliederzahl jedes Kirchenbezirks zu der, die der Berechnung des Zuweisungsbetrags für das Jahr 2005 zugrunde liegt, verringert oder erhöht hat.  
Weiter werden die sich so ergebenden Beträge im Verhältnis ihrer Summe für alle Kirchenbezirke zu dem für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Verteilbetrag verringert oder erhöht.
  - b) Strukturanpassungsbeitrag  
Für die jährliche Ermittlung der Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I. dieser Regelung wird vorab von dem jeweils zur Verfügung stehenden Verteilbetrag ein Betrag abgezogen und dem Soll-Zuweisungsbetrag der nachfolgend genannten Kirchenbezirke hinzugerechnet (Strukturanpassungsbeitrag).

Der Strukturanpassungsbeitrag wird auf 1.500.000 € angesetzt und ab dem Jahr 2006 einschließlich entsprechend dem Verteilbetrag verringert oder erhöht. Der so ermittelte Betrag in den Folgejahren wird ab dem Jahr 2007 um jährlich ein Achtzehntel abgebaut.

Der Strukturanpassungsbeitrag wird zu 20 Dreißigstel dem Soll-Zuweisungsbetrag des Kirchenbezirks Stuttgart, zu vier Dreißigstel dem des Kirchenbezirks Bad Cannstatt, zu je zwei Dreißigsteln dem der Kirchenbezirke Backnang und Waiblingen und zu je einem Dreißigstel dem der Kirchenbezirke Balingen und Bernhausen hinzugerechnet.

- c) **Jährliche Zuweisungsbeträge**  
Die jährlichen Zuweisungsbeträge errechnen sich im Jahr 2006 zunächst zu 94,5 % aus dem jährlichen Ausgangsbetrag und zu 5,5 % aus dem jährlich ermittelten Soll-Zuweisungsbetrag und Strukturanpassungsbeitrag (Abschnitt I. und Abschnitt II. 1. b) dieser Regelung) für den jeweiligen Kirchenbezirk. In jedem folgenden Jahr erhöht sich der Anteil des Soll-Zuweisungsbetrags und Strukturanpassungsbeitrags um 5,5 %, der des Ausgangsbetrags verringert sich entsprechend. Von einschließlich dem Jahr 2023 an werden nur noch die Soll-Zuweisungsbeträge mit den Strukturanpassungsbeiträgen zugewiesen.
2. a) Werden Kirchenbezirke aufgehoben und ihre Kirchengemeinden zu neuen Kirchenbezirken zusammengeschlossen oder anderen Kirchenbezirken angeschlossen, so werden die bisherigen Kirchenbezirke auch im Blick auf die Fortschreibung der Zuweisungsbeträge für das Jahr 2005 als fortbestehend angesehen und dem neuen Kirchenbezirk die Summe der Zuweisungsbeträge der aufgehobenen Kirchenbezirke nach Abschnitt II. 1. c) dieser Regelung anteilig zugewiesen. Maßstab ist die Höhe der Kirchensteuerzuweisungen an die jeweiligen Kirchengemeinden im Jahr vor der Aufhebung ohne einmalige Sonderzuweisungen. Dies gilt auch für den zum 1. Januar 2008 gebildeten Kirchenkreis Stuttgart.
- b) Werden Kirchengemeinden nach § 2 Absatz 1 KBO einem anderen Kirchenbezirk zugeordnet, so werden die Zuweisungsbeträge für das Jahr 2005 der betreffenden Kirchenbezirke für die Fortschreibung nach Abschnitt II. 1. a) für die Jahre ab der Neuordnung entsprechend verändert. Der Zuweisungsbetrag 2005 des abgebenden Kirchenbezirks wird verringert um den Betrag der Kirchensteuerzuweisung an die neu zugeordnete Kirchengemeinde für den Ordentlichen Haushalt, oder gegebenenfalls die pauschalierten Zuweisungen (Abschnitt VI. 3.2 der Verteilgrundsätze) oder die Zuweisungen nach Merkmalen (Abschnitt VI. 4. der Verteilgrundsätze) an diese Kirchengemeinde im der Neuordnung vorangegangenen Haushaltsjahr. Der Zuweisungsbetrag 2005 des aufnehmenden Kirchenbezirks wird um diesen Betrag erhöht.
3. Nach der Schließung seiner Psychologischen Beratungsstelle durch den Kirchenbezirk Balingen wird dessen Zuweisungsbetrag für das Jahr 2005 für die Fortschreibung nach Abschnitt II. 1. a) ab dem folgenden Jahr um 1,7404039371 % des Zuweisungsbetrags im

der Schließung vorangegangenen Jahr gekürzt.“

## Artikel 2

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

## Richtlinien für die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit dem Abschluss eines „Befähigungsnachweises“

**für die Fachrichtungen  
Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung,  
Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung,  
Bläserchorleitung**

vom 12. April 2005

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987 (Abl. 53 S. 33) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik die folgenden Richtlinien:

1. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg bietet neben der C-Ausbildung und C-Prüfung eine Ausbildung und Prüfung für Instrumentalisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter an, die mit einem Befähigungsnachweis abschließt.
2. Durchführende sind die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren sowie andere vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragte Lehrkräfte.
3. Die Ausbildung dauert in der Regel ein bis zwei Jahre und kann im Rahmen eines C-Kurses stattfinden.
4. Zu den Ausbildungsinhalten aller Fachrichtungen gehören Grundlagen in Musiktheorie, Hymnologie, Liturgik und Kirchenmusikgeschichte.
5. Zu den Ausbildungsinhalten der Fachrichtungen Orgel, Keyboard und Gitarre gehören außerdem: Literaturspiel\* und Improvisation\*, Literaturkunde und Gehörbildung. (\*Für den Unterricht in Keyboard und Gitarre werden geeignete Lehrkräfte vermittelt.)

6. Zu den Ausbildungsinhalten der Fachrichtungen Chorleitung, Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung und Bläserchorleitung gehören außerdem: Chorische Stimmbildung (in der Fachrichtung „Bläserchorleitung“: Chorisches Einblasen), Schlagtechnik, Probenmethodik, Literaturkunde und Gehörbildung.

7. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium (30 Minuten) über die Inhalte der Grundlagenfächer.

Teilnehmer am Kolloquium sind der Kandidat oder die Kandidatin und in der Regel der Bezirkskantor oder die Bezirkskantorin sowie der Dekan oder die Dekanin bzw. der Pfarrer oder die Pfarrerin für Kirchenmusik. Andere Teilnehmer oder Teilnehmerinnen am Kolloquium können vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragt werden.

8. In den Fachrichtungen Orgel, Keyboard und Gitarre besteht die Prüfung außerdem in einem Probespiel, das folgende Teile umfasst:

Freies Instrumentalvorspiel  
Die Begleitung von 4 Gemeindeliedern mit Intonationen (Intros)  
Die Begleitung der liturgischen Teile des Gottesdienstes  
Choralspiel oder freies Instrumentalspiel (als Nachspiel)

Das Probespiel soll darüber Auskunft geben, ob die Fähigkeiten zum gottesdienstlichen Instrumentalspiel in ausreichendem Maß vorhanden sind.

9. In den Fachrichtungen Chorleitung, Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung und Bläserchorleitung besteht die Prüfung außerdem aus einer Chorprobe (30 Minuten) einschließlich Chorischer Stimmbildung (bzw. Chorischem Einblasen).

10. Über das bestandene Kolloquium wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Bezirkskantor oder von der Bezirkskantorin und dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Pfarrer oder der Pfarrerin für Kirchenmusik bzw. von den vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragten Personen unterzeichnet und vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin gegengezeichnet wird. Die Fähigkeiten des Instrumentalisten oder der Instrumentalistin bzw. des Chorleiters oder der Chorleiterin sollen in diesem Zeugnis beschrieben werden. Auf Noten wird verzichtet.

11. Dieses Zeugnis gilt als Befähigungsnachweis für Instrumentalspiel bzw. Chorleitung der entsprechenden Fachrichtung.

12. Als Befähigungsnachweise gelten auch die D-Prüfungen anderer Landeskirchen in der EKD für die entsprechenden Fachrichtungen.

13. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin kann auch andere Prüfungen als Befähigungsnachweis anerkennen.

14. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1992 (Abl. 55 S. 360) außer Kraft.

Rupp

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Krankenpflegestation der Evang. Kirchengemeinde Onolzheim auf die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 21. Juli 2005 AZ 45 Altenmünster Nr. 5

Die Kirchengemeinde Onolzheim hat durch kirchenrechtliche Vereinbarung ihre Krankenpflegestation ab 1. Januar 2005 auf die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster mit allen Rechten und Pflichten übertragen. Die kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 21. Juli 2005 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Altenmünster und der Evang. Kirchengemeinde Onolzheim**

Vorbemerkung: Die wirtschaftliche Größe der Krankenpflegestation Onolzheim wurde wegen ihrer ge-

ringen Patientenzahl unrentabel, die meisten Patienten der Station waren bisher schon von Altenmünster. Deshalb geht die Station auf die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster über.

#### § 1

Die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster übernimmt ab 1. Januar 2005 die Krankenpflegestation der Evang. Kirchengemeinde Onolzheim als Trägerin mit allen Rechten und Pflichten. Der Tätigkeitsbereich der Station umfasst das Gebiet der Kirchengemeinden Altenmünster und Onolzheim.

#### § 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Onolzheim einen Vertreter, der von der Kirchengemeinde Altenmünster zu solchen Sitzungen des Kirchengemeinderats Altenmünster als Berater eingeladen wird, in denen es um die Krankenpflegestation geht.

#### § 3

Die Evang. Kirchengemeinde Onolzheim tritt alle den Betrieb der Krankenpflegestation Onolzheim zuzuordnenden Forderungen an die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster ab. Die den Betrieb der Krankenpflegestation Onolzheim zuzuordnenden Verbindlichkeiten werden von der Evang. Kirchengemeinde Altenmünster übernommen. Es werden weiterhin die Gestellungsverträge mit dem Diakoniewerk Schwäbisch Hall sowie sonstige Miet-, Pacht- und Leasingverträge, soweit sie der Krankenpflegestation Onolzheim zuzuordnen sind, übernommen.

#### § 4

Alle Betriebsmittel, auch das Kfz, gehen in das Eigentum der Evang. Kirchengemeinde Altenmünster über.

#### § 5

Die Evang. Kirchengemeinde Onolzheim übergibt nach dem Jahresabschluss 2004 das gesamte Vermögen der Krankenpflegestation einschließlich der Rücklagen (Betriebsmittlrücklage der Krankenpflegestation mit 10.230 Euro und Rücklage der Krankenpflegestation, gebildet aus Mehreinnahmen der Vorjahre mit 36.120 Euro) an die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster. Das Rechnungsergebnis wird von der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim ermittelt.

#### § 6

Der Krankenpflegeförderverein Onolzheim bleibt weiterhin selbstständig. Die Evang. Kirchengemeinde Onolzheim wirkt darauf hin, dass der Krankenpflegeförderverein die diakonischen Aufgaben der Krankenpflegestation Altenmünster unterstützt.

#### § 7

Der Kooperationsvertrag vom 7. Juni 1977, zuletzt geändert am 22. November 2002 mit dem Evang. Kirchenbezirk Crailsheim als Träger der Kirchlichen Sozialstation Crailsheim geht vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenbezirks auf die Kirchengemeinde Altenmünster über.

#### § 8

Die Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Onolzheim und der Stadt Crailsheim vom 16. Dezember 1992 geht auf die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster über. Die Evang. Kirchengemeinde Onolzheim ist bereit, sich an einem entstandenen Fehlbetrag nach § 3 Abs. 3 der obigen Vereinbarung zu beteiligen, nachdem die angesammelten Rücklagen aus Mehreinnahmen aufgebraucht sind. Der auf die Kirchengemeinde entfallende Anteil wird im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgeteilt. Derzeit entfallen auf die Evang. Kirchengemeinde Altenmünster 68 % und auf die Evang. Kirchengemeinde Onolzheim 32 %. Die Stadt Crailsheim wird über diesen Vertrag informiert und wird um Zustimmung gebeten.

#### § 9

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Crailsheim, den 13. Mai 2005

## Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Schorndorf

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Juli 2005 AZ 45 Schorndorf Nr. 111

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Schorndorf, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 56 S. 477, wurde geändert und neu gefasst. Die Neufassung des Diakoniestationsvertrags wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 12. Juli 2005 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

### Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Schorndorf

Für den Betrieb der Diakoniestation Schorndorf in der Trägerschaft der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schorndorf arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Ev. Gesamtkirchengemeinde Schorndorf
2. Ev. Kirchengemeinde Weiler
3. Ev. Kirchengemeinde Schornbach/Buhlbronn
4. Ev. Kirchengemeinde Oberberken
5. Ev. Kirchengemeinde Schlichten

#### Präambel

Seit 1978 wird von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schorndorf die Diakoniestation Schorndorf betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

### § 1 Trägerschaft und Einzugsbereich

1. Die evangelische Gesamtkirchengemeinde Schorndorf (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Schorndorf, Weiler, Schornbach/Buhlbronn, Oberberken, Schlichten die Diakoniestation Schorndorf.
2. Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerliche Gemeinde Schorndorf mit allen Stadtteilen außer Haubersbronn und Miedelsbach.
3. Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

### § 2 Aufgaben

1. Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schorndorf Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

2. Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Aufgabenordnung.
3. Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.
4. Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

### § 3 Diakoniestationsausschuss

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen

beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen:

- aus 6 Vertretern der Kirchengemeinde Schorndorf
- aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Weiler
- aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Schornbach/Buhlbronn
- aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Oberberken und Schlichten

2. Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt.
3. Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.
4. Der Diakoniestationsausschuss wählt einen der Vertreter des Trägers als Vorsitzenden.
5. Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
  - Er erlässt eine Geschäftsordnung. (Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.)
  - Ihm obliegt die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung betreffen, werden in Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.
  - Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluss.
  - Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation. Die Anordnungsbefugnis ergibt sich aus der Kassendienstanweisung.
  - Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.
  - Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.
  - Auf Vorschlag des Leitungskreises schlägt der Diakoniestationsausschuss dem Dekan den seelsorgerlich begleitenden Pfarrer vor, für den

die Bestätigung vom Dekan noch eingeholt werden muss.

6. Als beschließender Ausschuss der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuss auch Unterausschüsse bilden.

#### § 4

#### **Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung**

1. Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.
2. Für die Nachbarschaftshilfe, Haus- und Familienpflege und den mobilen sozialen Dienst wird eine Einsatzleitung bestellt.
3. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung bestellt.

#### § 5

#### **Finanzierung und Abrechnung**

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
  - Gebühren und Entgelte
  - Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Rems-Murr
  - Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
  - Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegefördervereine
3. Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Kirchengemeinden und der bürgerlichen Gemeinde Schorndorf getragen.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinde richtet sich nach dem jeweils gültigen Abmangelvertrag. Der dann noch verbleibende Betrag wird von den Kirchengemeinden getragen. Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

Spenden für die Diakoniestation verbleiben beim Träger der Diakoniestation.

4. Der Anteil der evangelischen Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt, und zwar nach dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
5. Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember Abschlagszahlungen.
6. Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

## § 6

### Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung trat vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Juli 1994 in Kraft.

Die Vereinbarung wurde geändert am 5. Mai 1999 und am 11. Juni 2002.

2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

Schorndorf, den 9. Mai 2005

## Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 8. Juli 2005 AZ 20.031 Nr. 93

Die am 28. Juni 2005 gemäß § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evang. Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), vom Ständigen Ausschuss der Landessynode für die Wahlperiode vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2011 gewählte und vom Landesbischof berufene Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

\_\_\_\_\_

1. nicht ordinerter Beisitzer und 1. Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\_\_\_\_\_

2. nicht ordinerter Beisitzer und 2. Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\_\_\_\_\_

1. Stellvertreter des 1. nicht ordinierten Beisitzers

\_\_\_\_\_

2. Stellvertreter des 1. nicht ordinierten Beisitzers

\_\_\_\_\_

1. Stellvertreter des 2. nicht ordinierten Beisitzers

\_\_\_\_\_

2. Stellvertreter des 2. nicht ordinierten Beisitzers

\_\_\_\_\_

1. ordinierte Beisitzerin

\_\_\_\_\_

1. Stellvertreter der 1. ordinierten Beisitzerin

\_\_\_\_\_

2. Stellvertreterin der 1. ordinierten Beisitzerin

[REDACTED]

2. ordiniertes Beisitzer

[REDACTED]

1. Stellvertreterin des 2. ordinierten Beisitzers

[REDACTED]

2. Stellvertreterin des 2. ordinierten Beisitzers

[REDACTED]

1. Beamtenbeisitzer für den höheren Dienst

[REDACTED]

1. Stellvertreter des 1. Beamtenbeisitzers für den höheren Dienst

[REDACTED]

2. Stellvertreter des 1. Beamtenbeisitzers für den höheren Dienst

[REDACTED]

2. Beamtenbeisitzer für den höheren Dienst

[REDACTED]

1. Stellvertreter des 2. Beamtenbeisitzers für den höheren Dienst

[REDACTED]

2. Stellvertreter des 2. Beamtenbeisitzers für den höheren Dienst

[REDACTED]

1. Beamtenbeisitzer für den gehobenen Dienst

[REDACTED]

1. Stellvertreter für den 1. Beamtenbeisitzer für den gehobenen Dienst

[REDACTED]

2. Stellvertreterin für den 1. Beamtenbeisitzer für den gehobenen Dienst

[REDACTED]

2. Beamtenbeisitzerin für den gehobenen Dienst

[REDACTED]

1. Stellvertreter für die 2. Beamtenbeisitzerin für den gehobenen Dienst

[REDACTED]

2. Stellvertreter für die 2. Beamtenbeisitzerin für den gehobenen Dienst

[REDACTED]

1. Beamtenbeisitzerin für den mittleren Dienst

[REDACTED]

1. Stellvertreter für die 1. Beamtenbeisitzerin für den mittleren Dienst

[REDACTED]

2. Stellvertreterin für die 1. Beamtenbeisitzerin für den mittleren Dienst

[REDACTED]

2. Beamtenbeisitzerin für den mittleren Dienst

[REDACTED]

1. Stellvertreterin für die 2. Beamtenbeisitzerin für den mittleren Dienst

[REDACTED]

2. Stellvertreter für die 2. Beamtenbeisitzerin für den mittleren Dienst

[REDACTED]

Rupp

## **Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsregelungsgesetz (VII. Amtszeit 2005 bis 2008)**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 28. Juni 2005 AZ 23.02-6 zu Nr. 90

Die Mitglieder des nach § 16 des Arbeitsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125) für die Dauer von vier Jahren einzusetzenden Schlich-

tungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungs-  
gesetz sind nach dem Stand vom 3. Juni 2005:

Vorsitzender:

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

Stellvertretender Vorsitzender:

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**a) Vertretung (Beisitzer / Beisitzerin)  
der Mitarbeiterschaft im kirchlichen Dienst**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**1. Stellvertreter**

[Redacted]  
[Redacted]

**2. Stellvertreter**

[Redacted]  
[Redacted]

**b) Vertretung (Beisitzer / Beisitzerin) der  
Mitarbeiterschaft im diakonischen Dienst**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**1. Stellvertreter**

[Redacted]  
[Redacted]

**2. Stellvertreterin**

[Redacted]  
[Redacted]

**c) Vertretung (Beisitzer) von Leitungsorganen  
kirchlicher Körperschaften der Evang. Landes-  
kirche in Württemberg**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**1. Stellvertreter**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**2. Stellvertreter**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**d) Vertretung (Beisitzer / Beisitzerin) von  
Leitungsorganen aus dem Bereich des  
Diakonischen Werks Württemberg**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**1. Stellvertreter**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**2. Stellvertreterin**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses  
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz:**

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

Rupp

**Berufung in das Amt des Diakons  
oder der Diakonin**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 26. Juli 2005 AZ 59.0-1/1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im  
Gottesdienst am 24. Juli 2005 nach dem Diakonen-

und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

[Redacted list of names]

Rupp

### Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2005

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Juli 2005 AZ 22.81-3 Nr. 154

Die II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung haben am 13. Juli 2005 bestanden:

[Redacted list of names]

Rupp

### Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 2005

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Juli 2005 AZ 22.51-3 Nr. 190

Die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung haben am 14. Juli 2005 in Tübingen bestanden:

[Redacted list of names]

Rupp

### Dienstnachrichten

[Redacted list of news items]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. April 2005

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 25. Juli 2005

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 2005

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2005

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. August 2005

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse  
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)